



Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 05/2011

Schleswig 28. April 2011

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de – Rathaus – Stadtinfo eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 35 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schleswig für das Haushaltsjahr 2011
- Seite 39 Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2011 gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Schleswig.

Haushaltssatzung

der Stadt Schleswig für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 13. Dezember 2010 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	31.896.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	38.016.400 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	6.119.800 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.410.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	34.528.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.426.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	6.172.500 EUR

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	3.989.800 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	10.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	210,79 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 25.000 EUR.

§ 5

1. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets sind mit Ausnahme der

- a) Personalaufwendungen,
- b) Aufwendungen aus baulicher Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens,
- c) Aufwendungen für die Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens,
- d) Aufwendungen für IT sowie der
- e) Verfügungsmittel

gegenseitig deckungsfähig.

Die

- a) Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen,
- b) Abschreibungen,
- c) Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen sowie den
- d) sonstigen nicht zahlungswirksamen Aufwendungen

sind nicht gegenseitig deckungsfähig.

2. Übersteigen die zahlungswirksamen Mehrerträge eines Budgets die zahlungswirksamen Mindererträge, so kann der übersteigende Betrag bis zu 50 % für zahlungswirksame Mehraufwendungen eines Budgets verwendet werden.
3. Übersteigen die zahlungswirksamen Mindererträge eines Budgets die zahlungswirksamen Mehrerträge, so ist der übersteigende Betrag bei den zahlungswirksamen Aufwendungen des Budgets gesperrt.
4. Bei ausgeglichenem Ergebnisplan können zahlungswirksame Mehrerträge sowie zahlungswirksame Minderaufwendungen eines Budgets zugunsten von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des entsprechenden Budgets verwendet werden.
5. Der übersteigende Betrag nach Nr. 2 ist in Höhe von bis zu 50 % übertragbar. Übertragungen sind nur unter der Voraussetzung eines ausgeglichenen Jahresergebnisses möglich.
6. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets sind mit Ausnahme der unter Nr. 1 aufgeführten Positionen bis zu 50 % übertragbar. Übertragungen sind nur unter der Voraussetzung eines ausgeglichenen Jahresergebnisses möglich.
7. Auszahlungen für veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 6

Die zahlungswirksamen

- a) Personalaufwendungen,
- b) Aufwendungen aus baulicher Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens,
- c) Aufwendungen für die Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens sowie der
- d) Aufwendungen für IT

sind gegenseitig deckungsfähig und bilden jeweils einen eigenständigen Deckungskreis.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 18. April 2011 eingeschränkt erteilt. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde auf einen Teilbetrag in Höhe von 3.750.000 EUR gekürzt.

Schleswig, 26.04.2011

(L.S.)

STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER
In Vertretung
gez.

Frank Neubauer
Erster Stadtrat

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 127, während der Dienststunden öffentlich aus.

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 5/2011 vom 28. April 2011

Genehmigung

Aufgrund § 95 g Abs. 2 der Gemeindeordnung genehmige ich in der von der Ratsversammlung am 13. Dezember 2010 beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Schleswig für das Haushaltsjahr 2011 die Festsetzung

eines Teilbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 3.750.000 €

Kiel, den 18. April 2011

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Manuela Söller-Winkler

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 5/2011 vom 28. April 2011

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011

Die Hebesätze für das Kalenderjahr 2011 betragen für die Grundsteuer A unverändert 330 v. H. und für die Grundsteuer B unverändert 370 v. H.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BStBl. I S. 586) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Neue Grundsteuerbescheide ergehen insoweit nicht.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2011 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 der GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01. Juli 2011 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen diese Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Schleswig – Kämmeriamt -, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig einzulegen.

Schleswig, 21. April 2011

(L.S.)

STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER
In Vertretung
gez.

Frank Neubauer
Erster Stadtrat